

Ort: Siegbach
 Ortsteil: Oberndorf
 Plan Nr.: B. 8. 9. 1111
 Baugebiet: in der Dillkreuz
 genehmigt am: 13. 8. 1973
 Leitantrag: abgeschl. am:

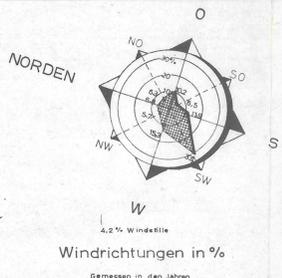
PLANZEICHENERKLÄRUNG:

-  DIE EINGETRAGENEN VORHABEN LEGEN DIE FIRSTRICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE FEST, IM ÜBRIGEN SIND SIE UNVERBINDLICH.
-  EINGESCHOSSIGE BAUWEISE
DACHNEIGUNG:
BEI BAUVORHABEN OHNE DREMPSEL BIS 48°
BEI BAUVORHABEN MIT DREMPSEL
SATTELDACH VON 20° BIS 35°
-  FÜR ZWEIFESCHOSSIGE VORHABEN WIRD EINE DACHNEIGUNG BIS ZU 30° FESTGELEGT. EIN DREMPSEL IST NICHT ZULÄSSIG. DAS KELLERGEHOSS MUSS BIS MIND. 0,80 M UNTER OK. ERDGESCHOSSFUSSBODEN AUFGEFÜLLT WERDEN. BEI EINGESCHOSSIGEN VORHABEN WIRD EINE DACHNEIGUNG VON 25° BIS 55° VORGESCHRIEBEN. EIN DREMPSEL BIS ZU 0,80 M HÖHE IST ZULÄSSIG.
- WA Z I  ALLGEMEINES WOHNGEBIET
GRZ 0,4
GFZ 0,5
- WA Z II  ALLGEMEINES WOHNGEBIET
ZWEIFESCHOSSIG - HÖCHSTGRENZE
GRZ 0,4
GFZ 0,8
-  BAULINIE
-  BAUGRENZE
-  NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
-  FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF VORGESEHEN FÜR
-  STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
-  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
-  ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
-  GRÜNFLÄCHE VORGESEHEN FÜR KINDERSPIELPLATZ
-  FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES.
-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
-  DIE GEPLANTEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND NICHT VERBINDLICH FESTGELEGT, SIE GELTEN NUR ALS VORSCHLAG FÜR EINE MÖGLICHE NEUORDNUNG.
- 400 M²  MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
-  WALDBESTAND
-  BEI BAUVORHABEN, DIE IN EINEM ABSTAND VON WENIGER ALS 35,0 M ZUR WALDGRENZE (ROT ANGELEGTE FLÄCHE) STEHEN ODER GEPLANT SIND, MUSS ZWISCHEN DEN BAUANTRAGSTELLERN UND DEM WALDBESITZER EIN HAFTAUSSCHLIESSUNGSVERTRAG ABGESCHLOSSEN WERDEN.

BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE SIEGBACH/OBERNDORF - DILLKREIS
 „PFERDEWIES + ZWISCHEN DEN LAPPEN“

MASSTAB 1 : 1000 FLUR 8,9+10 tlw.



Vervielfältigung nur im Rahmen der Bedingungen der Verpflichtungserklärung gestattet!

ES WIRD BESCHENKT DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.
 KATASTERAMT DILLENBURG DEN 26. 7. 1971

Anmerkung:
 - - - - - Neue Flurstücksgrenzen, die durch Verhandlungen eines im Gange befindlichen Baulandumlegungsverfahrens festgelegt und bereits örtlich vermessen und vermarktet worden sind. Geringfügige Änderungen können bis zur Rechtskraftverlangung des Umlegungsverfahrens noch eintreten.
 - - - - - Flurgrenzen



Kreis : Dill
 Gemarkung : Oberndorf
 Flur : 8, 9, 10
 Maßstab 1:1000

AUFSTELLUNGS - UND GENEHMIGUNGSVERMERKE:

BEARBEITET:
 AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE DER GEMEINDE SIEGBACH/OBERNDORF DURCH DEN KREISAUSSCHUSS DES DILLKREISES, KREISBAUAMT
 DILLENBURG / SIEGBACH/OBERNDORF, DEN 22. 2. 1972

BAUDIREKTOR  BÜRGERMEISTER 

OFFENLEGUNGSVERMERK:
 NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE OFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM 7. 7. 1972 BIS 13. 8. 1972
 SIEGBACH DEN 6. 8. 1972

 BÜRGERMEISTER

BESCHLUSSEVERMERK:
 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN GEMÄSS § 10 BBAUG. VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 14. 8. 1972
 SIEGBACH DEN 21. 8. 1972

 BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK:
 Mit Ausnahme der rot umrandeten Fläche genehmigt mit Vfs. vom 13. Juni 1972 Az. V/3 - 61 d/04701 Darmstadt, den 13. Juni 1972 Der Regierungspräsident im Auftrag

VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BZW. OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG:
 DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG. UND § 5 ABS. 4 HGO I. V. M. § DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE VOM 19. 11. 1972 IN DER ZEIT VOM 19. 11. 1972 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSUBLICH AM 19. 11. 1972 (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG VOM 19. 11. 1972) BEKANNTMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 19. 11. 1972 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
 DEN 19. 11. 1972
 BÜRGERMEISTER